

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

11. Juni 2002

Mitgeteilt den

14. Juni 2002

Protokoll Nr.

812

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 21. Juni 2001 und vom 17. September 2001 den zweiten Teil der Ortsplanungs-Gesamtrevision, umfassend

- Baugesetzesrevision
- Zonenpläne und Generelle Gestaltungspläne 1:2'000 (Änderungen)
(Midadas plans da zonas e plans general da formaziun 1:2000)
- Zonenplan 1:2'000 Surrein (Änderung)
(Midada plan da zonas 1:2'000 Surrein)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Campingzone
(Plan general da formaziun 1:1'000 Zona da campadi)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teil Süd
(Plan da zonas e plan general da formaziun 1:10'000 Part sid)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teil Nord
(Plan da zonas e plan general da formaziun 1:10'000 Part nord)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Süd
(Plan general d'avertura 1:10'000 Part sid)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Nord
(Plan general d'avertura 1:10'000 Part nord)

Planungs- und Mitwirkungsberichte im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegen vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 2. August 2000 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentlichen Bekanntgaben der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 21. Juni 2001 bzw. vom 17. September 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgten am 6. Juli 2001 bzw. am 28. September 2001. Es gingen zwei Beschwerden ein. Diese sind in der Zwischenzeit vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft zufolge Rückzuges abgeschrieben worden.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2001 resp. 3. Oktober 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Die kantonale Richtplanung Graubünden befindet sich zurzeit gesamthaft in Überarbeitung (Projekt Richtplan Graubünden 2000). Während die Vorlage im Sommer 2001 öffentlich aufgelegt war und sich der Bund im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens damit befasst hat, beschloss die Regierung die vorzeitige Inkraftsetzung und seine Behördenverbindlichkeit für innerkantonale Belange. Im Interesse einer optimalen Planabstimmung im Sinne von Art. 2 RPG ist die vorliegende Revision der Ortsplanung somit auch nach dem zukünftigen Richtplan zu prüfen.

C.

Baugesetzesrevision

Art. 36 (Ruhezone)

Art. 36 Abs. 2 (Ruhezone) sieht vor, dass innerhalb der Wintersperrgebiete sämtliche Aktivitäten des Menschen vom 15. Dezember bis 30. April untersagt sind. Bezüglich dieser Einschränkung drängt sich die folgende Präzisierung auf: „Die forstliche Bewirtschaftung in den Wintersperrgebieten vom 15. Dezember bis 30. April erfolgt nach Rücksprache mit der Wildhut.“

Die am 21. Juni 2001 verabschiedete Baugesetzesrevision gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenpläne und Generelle Gestaltungspläne 1:2'000 (Änderungen)

Zone für öffentliche Anlagen

Im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 (Änderungen) wurde in den Ausschnitten „Reits“ und „Surrein“ eine Zone für öffentliche Anlagen (ZöA) ausgeschieden, welche den platzartigen öffentlichen Raum entlang der Strasse (Pustget) umfasst.

Diese Zonenzuteilung war bereits in der Phase 1 der Gesamtrevision enthalten und wurde von der Regierung im Genehmigungsbeschluss aufgrund des fehlenden Bedarfsausweises zur Überarbeitung zurückgewiesen. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht weist die Gemeinde darauf hin, wie der Pustget genutzt wird und dass keine

geeigneter Zone als die ZöA gefunden werden konnte. Die Regierung ist mit der Gemeinde der Meinung, dass nicht zwingend eine Nichtbauzonenzuweisung zu erfolgen hat. Wird der Pustget in Surrein und Reits jedoch einer ZöA zugewiesen, so hätte diese mit einer Freihaltezone o.ä. überlagert werden sollen. In diesem Sinne wird die Gemeinde angewiesen, die fragliche ZöA in einer späteren Teilrevision mit einer Freihaltezone o.ä. zu überlagern. Dabei wären die von der Gemeinde ins Feld geführten Nutzungen wie Holzlagerung etc. selbstverständlich weiterhin möglich, sofern sie von vorübergehender Natur sind.

Im Übrigen können die Zonenpläne und Generellen Gestaltungspläne 1:2'000 (Änderungen) vom 21. Juni 2001 ohne spezielle Bemerkungen genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2'000 Surrein (Änderung)

Der Zonenplan 1:2'000 Surrein (Änderung) vom 17. September 2001 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Campingzone

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Campingzone vom 21. Juni 2001 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teil Süd

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teil Nord

1. Landschaftsschutzzone

Im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 Teil Nord wurde das Gebiet zwischen den Siedlungen und der Stgeina da Glivers einer Ruhezone zugewiesen. Auf die Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone wurde in diesem und dem weiter nördlich gelegenen Raum demgegenüber verzichtet. Im Kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar ist das Val Russein samt Seitentälern als Landschaft von regionaler Bedeutung L-204 eingetragen. Im Regionalen Richtplan Surselva vom 1. Mai 1993 figuriert das Gebiet nördlich der Stgeina da Glivers (Linie Piz Posta Biala – Piz Avat – Tegia Nova (Pt. 1481)) in einem Landschaftsschutzgebiet mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis. Grund für diese Einstufung bildete die Option auf eine Wasserkraftnutzung im Val Gliems. Die Regierung hat im Genehmigungsbeschluss zum Regionalen Richtplan vom 18. Januar 1994 festgehalten, dass die von der Region vorgenommene Einstufung als Zwischenergebnis sowie die Abgrenzung im Val Russein für kantonale Behörden nicht verbindlich sei (Art. 53 Abs. 2 und 3 KRG), dass also ein definitiver Entscheid bezüglich des planerischen Schicksals dieser Flächen als noch offen zu gelten habe. Der definitive Entscheid über die Unterschutzstellung werde entweder direkt zu gegebener Zeit im Kantonalen Richtplan gefällt oder könne den jeweiligen grundeigentümergehörigen kommunalen Nutzungsplanverfahren überlassen bleiben. Im Kantonalen Richtplan, der im Sommer 2001 öffentlich aufgelegt war, ist über die planerische Zukunft des Val Gliems noch nicht entschieden. Die Gemeinde hat die Prüfung von Landschaftsschutzzonen im Val Russein samt Seitentälern somit später vorzunehmen.

2. Naturschutzzone

Die Gemeinde hat für die wichtigsten Objekte des Kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventars, die auch im Kantonalen Richtplan aufgeführt sind, Naturschutzzonen ausgeschieden. Daneben existieren jedoch noch weitere Objekte von regionaler und von lokaler Bedeutung, für die eine Zuweisung zu einer Naturschutzzone zumindest geprüft werden sollte. Es handelt sich um die folgenden Objekte:

- die Aue Igniu, Pardomat (A-1262) von regionaler Bedeutung. Es handelt sich um Grauerlenpionierbestände mit Hochstaudenunterwuchs auf durchfeuchtetem Bachschuttkegel. Die Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone entlang dem Vorderrhein vermag die Aue nicht angemessen zu schützen;
- vier Tümpel in einer Geländemulde auf der Alp Russein (W-107) von regionaler Bedeutung;
- das Hochmoor Alp Crap Ner Sura (HM-1201) von regionaler Bedeutung;
- die Flachmoore Berglis (FM-12025), Alp Crap Ner (FM-12026), Murtès (FM-12027), Muletg da Crap Ner Su Ost (FM-12028), Muletg da Crap Ner Su West (FM-12029), Resgia (FM-12030), Plaunca da Cots (2 Teilflächen) (FM-12269), Purteglia da Cavals (FM-12273), alle von lokaler Bedeutung;
- die Aue Purteglia da Cavals (A-1261) von lokaler Bedeutung;
- Lag Petschen (W-153) von lokaler Bedeutung;
- die Aue Plaun Gliems (A-1256) von lokaler Bedeutung (Prüfung hat nur zu erfolgen, falls auf die Wasserkraftnutzung verzichtet wird);
- die Aue Rumplaun im Val Sumvitg (A-1258) von lokaler Bedeutung.

3. Archäologiezonen

Die Gemeinde hat verschiedene Gebiete einer Archäologiezone zugewiesen. Bei einigen Archäologiezonen liesse sich die Zuweisung zu einer Archäologischen Schutzzone durchaus rechtfertigen. Die Gemeinde wird ersucht, für die Hügelkuppe „Cresta“ oberhalb „Chischliun“, die Burg „Hohenbalken“ und die Burg „Tuor“ eine Archäologische Schutzzone zu prüfen.

4. Naturobjekte

Im ganzen Gemeindegebiet ist ein Grossteil der als zu erhaltend eingestuften Hecken und Feldgehölze in den Generellen Gestaltungsplan übernommen worden. Einige der übrigen schutzwürdigen Naturobjekte des Kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventars sind ebenfalls in den Generellen Gestaltungsplan eingetragen worden. Die Gemeinde wird ersucht, für folgende Objekte ebenfalls eine Festlegung als Naturobjekt zu prüfen:

- NO-101 (regionale Bedeutung), Trauerfichte Bostg;
- NO-164 (lokale Bedeutung), Moränenwall Chic Liung;
- NO-11004 (lokale Bedeutung), Grünschieferfelskopf am Hangfuss Laits;
- W-166 (lokale Bedeutung), Gletschertöpfe Muot la Greina.

H.

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Süd

Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Nord

1. Güterweg

Bei Bahn-km 66.843 östlich von Compadials überquert ein Güterweg das Bahngleis. Hinsichtlich der Sicherheit für die Benützer entspricht dies nicht den zeitgemässen

Anforderungen. Nur wenige Meter entfernt befindet sich bei km 66.700 die Unterführung (Kantonsstrasse nach Compadias), über die auch der landwirtschaftliche Verkehr abgewickelt werden könnte. Es rechtfertigt sich daher, die im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Nord beschlossene Bezeichnung des Weges als Güterweg ab der Abzweigung von der Kantonsstrasse bis zum Bearbeitungsgebiet des Generellen Erschliessungsplanes Verkehr 1:2'000 „Cumpadias“ vom 13. November 1998 an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen. Die Gemeinde ist anzuweisen, im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Nord eine alternative Erschliessungsvariante zu bezeichnen.

2. Wanderwege

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG) sorgen die Kantone dafür, dass bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang die Bündner Wanderkarten 1:60'000 (Inventarkarten) der BAW Bündner Wanderwege als massgebend bezeichnet.

Die Gemeinde hat im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 ein Wanderwegnetz festgelegt. Die einzelnen Wanderwege („Senda“) sind alle als bestehend bezeichnet worden.

Die vorliegende Wanderwegplanung ist insoweit nicht vollständig auf den spezialrechtlichen kantonalen Inventarplan der BAW Bündner Wanderwege abgestimmt, als die Gemeinde einzelne Wege aufgenommen hat, die nicht zum Inventarplan gehören und folglich im Rahmen des Signalisierungs- und Markierungsprojektes auch nicht signalisiert resp. markiert wurden. Für diese Wege ist es der Gemeinde überlassen, die notwendigen Markierungen und Signalisationen im Gelände vorzunehmen. Mit dieser Bemerkung kann das Wanderwegnetz genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 21. Juni 2001 verabschiedete **Baugesetzesrevision** wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Präzisierung genehmigt:
 - Art. 36 Abs. 2 (Ruhezone) wird wie folgt präzisiert: „Die forstliche Bewirtschaftung in den Wintersperrgebieten vom 15. Dezember bis 30. April erfolgt nach Rücksprache mit der Wildhut.“
2. Die **Zonenpläne und Generellen Gestaltungspläne 1:2'000 (Änderungen)** vom 21. Juni 2001 werden im Sinne der Erwägungen mit folgender Anweisung genehmigt:
 - Die Gemeinde wird angewiesen, die Zone für öffentliche Anlagen (ZöA) in Reits und in Surrein im Zuge einer künftigen Ortsplanungsrevision mit einer Freihaltezone oder mit einer ähnlichen Zone zu überlagern.
3. Der **Zonenplan 1:2'000 Surrein (Änderung)** vom 17. September 2001 wird genehmigt.
4. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Campingzone** vom 21. Juni 2001 wird genehmigt.
5. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 Teil Süd** sowie der **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 Teil Nord**, beide vom 21. Juni 2001, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen und Anliegen genehmigt.

- a) Die Gemeinde wird angewiesen, ihre Landschaftsschutzzonenplanung in Bezug auf das Val Gliems je nach Entscheid im Rahmen des bevorstehenden Erlasses des Kantonalen Richtplanes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- b) Die Gemeinde wird angewiesen, für folgende Objekte regionaler bzw. lokaler Bedeutung eine Naturschutzzonenzuweisung zumindest zu prüfen:

Aue Igniu, Pardomat (A-1262), Aue Plaun Gliems (A-1256), vier Tümpel in einer Geländemulde auf der Alp Russein (W-107), Hochmoor Alp Crap Ner Sura (HM-1201), Flachmoore Berglis (FM-12025), Alp Crap Ner (FM-12026), Murtès (FM-12027), Muletg da Crap Ner Su Ost (FM-12028), Muletg da Crap Ner Su West (FM-12029), Resgia (FM-12030), Plaunca da Cots (2 Teilflächen) (FM-12269), Purteglia da Cavals (FM-12273), Aue Purteglia da Cavals (A-1261), Lag Petschen (W-153) und Aue Rimplaun im Val Sumvitg (A-1258).

- c) Die Gemeinde wird ersucht, für die Hügelkuppe „Cresta“, die Burg „Hohenbalken“ und die Burg „Tuor“ die Ausscheidung einer Archäologischen Schutzzone zu prüfen.
- d) Die Gemeinde wird angewiesen, für folgende Objekte im Generellen Gestaltungsplan eine Festlegung als Naturobjekte zu prüfen:

Trauerfichte Bostg, Moränenwall Chic Liung, Grünschieferfelskopf am Hangfuss Laits sowie Gletschertöpfe Muot la Greina.

- 6. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Süd** sowie der **Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Nord**, beide vom 21. Juni 2001, werden im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Vorbehalt genehmigt.

- Die im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil Nord beschlossene Bezeichnung des Weges über den Bahnübergang bei km 66.843 als Güterweg wird ab Abzweigung von der Kantonsstrasse bis zum Bearbeitungsgebiet des Generellen Erschliessungsplanes Verkehr 1:2'000 „Cumpadials“ vom 13. November 1998 an die Gemeinde zur Überarbeitung, d.h. zur Festlegung einer alternativen Erschliessungsvariante, zurückgewiesen.
7. Der Gemeindevorstand Sumvitg wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 21. Juni respektive vom 17. September 2001 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
 8. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
 9. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der drei Zonenpläne und Generellen Gestaltungspläne 1:2'000 „Clavadi“, „Laus“ und „Surrein, Reits“ und des Baugesetzes, alle vom 13. November 1998, zur Verfügung.

10. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

11. Es werden keine Kosten erhoben.

12. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen